

Teilnahmebedingungen BIZ

Veranstalter

Die BIZ wird von n.b.s GmbH (künftig n.b.s bzw. Messeleitung) in unterschiedlichen Locations in Wien veranstaltet.
n.b.s GmbH, Elisabethstraße 23, A-2380 Perchtoldsdorf,
Tel: +43 1 867 36 60, **Fax:** 43 1 867 36 60-14, **Email:** office@nbs.co.at;
Bankverbindung: Kremsner Bank: BIC: SPKDAT21XXX,
IBAN: AT44 2022 8000 0035 7590, **UID:** ATU 58195278, **Firmenbuch:**
FN 252927 b

Annahme der Anmeldung

Die Anmeldung gilt erst nach Bestätigung durch den Veranstalter als fixiert. Anmeldungen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Über die definitive Annahme der Anmeldung entscheidet der Veranstalter. Mit seiner rechtsgültigen Unterschrift auf dem Anmeldeformular verpflichtet sich der Aussteller sich an die Teilnahmebedingungen und die sich darauf stützenden Entscheide des Veranstalters zu halten, seinen Stand einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten während der ganzen Dauer der Messe durch Fachpersonal zu betreuen, seinen Stand innerhalb der allgemeinen Fristen auf-/abzubauen und zu räumen. Die Messeleitung ist berechtigt, die Messe zu verlegen oder zu verkürzen. Änderungen der Dauer oder des Termins der Messe berechtigen den Aussteller nicht zum Vertragsrücktritt, zur Minderung des Entgeltes oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Bei Messeabsage erstattet die Messeleitung die erhaltene Anzahlung.

Standzuteilung

Der Veranstalter teilt den Stand unter Berücksichtigung des Themas und der geografischen Zuordnung im Sinne des Gesamtbildes der Messe zu. Die Platzierung erfolgt je nach Verfügbarkeit, Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber nicht garantiert und nicht als Bedingung einer Beteiligung anerkannt werden. Der Veranstalter haftet gegenüber dem Aussteller nicht für etwaige Folgen, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes ergeben.

Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer und sonstigen Steuern, Gebühren und Abgaben. Mit der Bestätigung der Anmeldung seitens des Veranstalters erhält der Aussteller eine Rechnung über den Mietbetrag ca. 1 Monate vor der Veranstaltung. Ohne vorgängige Rechnungsbegleichung ist die Teilnahme an der Messe nicht möglich.

Rücktritt von der Anmeldung

Kostenloses Storno gewähren wir bis 3 Monate vor der Messe. Bei Storno bis 2 Monate vor der Messe sind 70 % der Standkosten zu bezahlen. Danach werden 100% der Standgebühr verrechnet. Im Falle von Nichtzahlung bis zum Tag der Veranstaltung, ist eine Teilnahme als Aussteller nicht möglich.

Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger Gründe nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers welcher Art auch immer gegenüber dem Veranstalter ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Messe hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu informieren.

Aufbau der Stände – Instandhaltung

Bei zusätzlichen Bestellungen für eine Standausstattung wird die Leistung lt. Bestellung über die von der Messeleitung beauftragten Firma erbracht. Vor Errichtung eines Systemstandes ist seitens Aussteller eine Absprache mit dem Veranstalter zu halten bzgl. Standort und besondere Einrichtungsanordnungen. Veränderungen an der vermieteten Fläche oder den vermieteten Einrichtungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Messeleitung vorgenommen werden. Der messefertige Aufbau der Stände ist während der bekanntgegebenen Zeiten abzuschließen.

Vor Aufstellung von eigenen Ständen hat der Aussteller bzw. dessen beauftragter Werbegestalter der Messeleitung Skizzen und Farbangaben zur Genehmigung vorzulegen. Diese behält sich das Recht vor, auf Grund der Sicherheitsvorschriften und der technischen Notwendigkeit bzw. zur Herbeiführung eines möglichst einheitlichen Gesamtbildes, Änderungen zu verlangen. Anordnungen der Messeleitung, insbesondere über Verwendung und Ausgestaltung der Kojen, Eigenstände und Messeeinrichtungen müssen im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Messe befolgt werden. Kommt der Aussteller einer diesbezüglichen Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so können die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Ausstellers ergriffen werden. Die Messeleitung ist berechtigt - falls erforderlich - auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Mieter einen anderen Platz in anderer Lage zuzuweisen, Ein- und Ausgänge der Messeräume zu verlegen oder zu schließen.

Fußböden und Wände der Räumlichkeiten, Stiegenaufgänge und Lagerplätze, die gemieteten Stände und Messeeinrichtungen sind schonend zu gebrauchen, und letztere nach Beendigung der Messe in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen. In Räumen mit Parkettböden oder einwandfreien Bodenbelägen müssen schwere Güter (mehr

als 250kg/m²) mit den zu Verfügung gestellten Transportwagen transportiert werden. Zur Vermeidung von Kratzern oder Rillen durch Verschieben der Güter sind empfindliche Bodenbeläge vor Aufstellung des eigenen Messematerials entsprechend zu schützen. Güter oder sonstiges Schwermaterial sind mit besonderer Vorsicht zu transportieren, bei Speditionsaufträgen ist dies den zustellenden Firmen unbedingt mitzuteilen. Die Aufstellung von besonders schweren Messestücken, die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigen, ist mit der Messeleitung rechtzeitig zu klären. Das Einschlagen von Nägeln oder Haken in die Wände, das Befestigen von Plakaten o.Ä. mittels Klebestreifen, das Verlegen von eigenen Leitungen, das Anbohren oder Einschneiden gemieteter Kojenwände ist nicht gestattet. Leergut und Verpackungsmaterial sind vor/nach Messebeginn auf eigene Kosten zu entfernen. Es ist jederzeit, auch während des Auf- und Abbaus, auf strengste Einhaltung aller polizeilichen oder sonstigen behördlichen Vorschriften zu achten.

Werbung und Direktvertrieb

Werbung jeglicher Art ist dem Aussteller nur innerhalb der angemieteten Standfläche erlaubt. Promotion-Teams nur mit Sondergenehmigung. Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters und sind rechtzeitig anzumelden. Verkauf von Speisen, Getränken und landestypischen Souvenirs ist gestattet, der Aussteller selbst hat für die Anmeldung und Steuerzahlung zu sorgen. Verlosungen und Wettbewerbe aller Art sind erst nach Zustimmung des Veranstalters erlaubt.

Elektroinstallationen – Stromverbrauch

Die Messeleitung stellt eine Ringleitung mit 230 Volt Wechselstrom/250 Watt zu den Standflächen her. Die Standflächen Salon#5 verfügen über keine eigene Beleuchtung. Für weitere Elektroinstallationen innerhalb seines Standes oder benötigtem Mehraufwand hat der Aussteller für die Kosten aufzukommen. Die Zuführung von Elektrizität bei Freiflächen ist gesondert gegen Gebühr möglich. Diese Installationen dürfen nur durch die von der Messeleitung zugelassenen Installationsfirmen durchgeführt werden.

Untervermietung – Zutrittsrecht

Jede gänzliche oder teilweise Untervermietung oder sonstige Überlassung des Standes oder eines Teiles desselben an Dritte sowie das Vertauschen von Ständen ist ohne Genehmigung des Veranstalters untersagt. Die Messeleitung kann jederzeit den Stand des Ausstellers betreten.

Abbau der Stände

Der Aussteller hat seinen Stand bis zum angegebenen Termin zu räumen. Vorzeitiger Abbau ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlung wird mit einer Pönale von € 350,- direkt vor Ort verrechnet. Gemietete Freiflächen sind ebenfalls bis zum angegebenen Termin abzubauen. Alle vermieteten Einrichtungsgegenstände sind zurückzustellen, die Bodenfläche, geräumt und von sämtlichen Fahrnissen gereinigt, zu übergeben. Gelagerte Waren, Leergut und Verpackungsmaterial sind zu entfernen. Zurückgelassene Investitionen, soweit sie nicht auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Messeleitung über. Diese kann vom Aussteller die sofortige Herstellung des früheren Zustandes verlangen. Die in ordnungsgemäßem Zustand übernommenen Messeinrichtungen, Reklamationen müssen bei Übernahme schriftlich eingebracht werden, sind in demselben Zustand zurückzustellen. Schadhafte Stellen und Einrichtungen können auf Kosten des Ausstellers gereinigt und repariert werden. Bei nicht rechtzeitiger Räumung erfolgt diese durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers; dieser haftet für den der Messeleitung tatsächlich entstandenen Schaden.

Haftung

Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, seine Beauftragten oder seine Besucher verursacht werden und hält die Messeleitung diesbezüglich klag- und schadlos. Es wird dem Aussteller empfohlen, für die von ihm eingebrachten Messestücke seiner Stände und für seine Messeeinrichtung eine angemessene Versicherung abzuschließen, da die Messeleitung für sämtliche Personen- und Sachschäden sowie für Diebstahl oder Verlust während der Aufbau-, Veranstaltungs- und Abbauzeit nicht haftet.

Schlussbestimmungen

Mit der Anmeldung zur Teilnahme erkennt der Aussteller die vorliegenden Teilnahmebedingungen sowie die Hausordnung des Veranstaltungsortes der Messe als in allen Teilen rechtsverbindlich an. Firmen, die den Vorschriften der Messeleitung zuwiderhandeln, können durch die Messeleitung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Betrag der Miete und alle Nebenkosten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und ausschließlich dann steht dem Aussteller ein Zurückbehaltungsrecht zu. Auf jede Anfechtung des Vertrages, insbesondere wegen Irrtums und Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes wird verzichtet. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

Gerichtstand

Wien, Handelsgericht Wien.